

## Wie viel Natur „gehört“ mir?

### Eine Orientierungshilfe für Wanderer, Bergsteiger, Mountainbiker, Skitourengänger ... für naturverbundene Menschen

Grundeigentümer und Erholungssuchender – ein Widerspruch? Wie steht es um die Rechtslage, die Wünsche an die andere Seite, den Respekt und die notwendige gegenseitige Toleranz?

Jeder von uns erwartet, dass sein Eigentum vom Nächsten geachtet, respektiert wird. Wer kann sich schon vorstellen, seinen Garten für die Öffentlichkeit zu öffnen, gibt es doch ohnedies genügend öffentliche Parks, Wiesen, den Wald und unsere Berge? Bei öffentlichen Parkanlagen ist diese Zuordnung noch einfach; sie stehen im Gemeinwohl der Kommunen, so wie die zahlreichen Spielplätze für unsere Kleinen. Bei Wiesen und Wäldern sieht es gänzlich anders aus. „Unsere“ Wiesen und Almen stehen weitgehend im bäuerlichen Besitz; auch die Wälder sind zu fast 82% im Privateigentum. Und über der Waldgrenze sieht es nicht viel anders aus.

Obwohl gemäß unserer Verfassung das Eigentum, also auch das Grundeigentum, grundsätzlich unantastbar ist, hat unsere Rechtsordnung auch an die Nichtgrundeigentümer gedacht und den freien Zugang zur Natur geöffnet. Geöffnet in gewissen Grenzen, mit gegenseitigen Rücksichtnahmen ...

#### WEGEFREIHEIT ...

in der Natur – wie könnte es in Österreich anders sein – basiert auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Der Grund hierfür ist in den Kompetenzartikeln der österreichischen Bundesverfassung zu suchen, welche die Regelung der Angelegenheiten des Forstwesens dem Bund zuweist (Art. 10 Abs. 1 Z 10 BVG), die Regelung des Betretens des alpinen Ödlandes aber den Ländern vorbehält (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

#### ... im alpinen Ödland

gilt das Salzburger Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland, welches seit dem Jahr 1920 gültig ist, welches die Wegfreiheit im alpinen Ödland, auf Alm- und Weidegebieten regelt. Demnach ist das Ödland oberhalb der Waldgrenze für den „Touristenverkehr“ frei und kann von Jedermann betreten werden. Es besteht keine Bindung an Wege.

#### ... Weide- und Algebiete

oberhalb der Waldgrenze können so lange frei betreten werden, als es dadurch zu keinen Schädigungen der Alp- und Weidewirtschaft kommt; wobei es der Agrarbehörde obliegt, gegebenenfalls diesbezügliche Anordnungen zu treffen. Unterhalb der Waldgrenze gilt für Alp- und Weidegebiete ein Wegegebot.

#### ... im Wald

ist die allgemeine Betretbarkeit für Jedermann zu Erholungszwecken im Forstgesetz 1975 geregelt. Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken umfasst jedoch nicht darüber hinausgehende Freizeitaktivitäten.

- Das Befahren des Waldes und das Reiten sind im Wald nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Da nach dem ForstG 1975 auch Forststraßen als Wald gelten, ist auch das Befahren (Mountainbiking) von Forststraßen unzulässig, es sei denn, es handelt sich um offiziell geöffnete, gekennzeichnete Radrouten oder man verfügt über eine Erlaubnis des Waldeigentümers.
- Das Skifahren ist ebenfalls räumlich eingeschränkt. Im Bereich von Aufstiegshilfen ist es nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Diese Bestimmung will keineswegs dem Tourengänger verbieten, „einmal pro Tag“ mit Skiern aufzusteigen und wieder abzufahren. Vielmehr soll verhindert werden, dass Benützer von Aufstiegshilfen, die täglich unzählige Male abfahren, zur Abwechslung nicht über die Piste, sondern durch den im Bereich der Aufstiegshilfe liegenden Wald fahren.
- Skilanglauf abseits von Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet, eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen der Loipen, ist jedoch nur mit der Zustimmung des Waldeigentümers gestattet.
- Hingegen sind erstauñlicherweise der Zusammenbau und der Start von Hänge- und Paragleitern nach der einschlägigen Publikation dem freien Betreten des Waldes zugerechnet, sodass es hierzu keiner Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Abhebens ist ein Betreten im Sinne des ForstG 1975 nicht mehr zu prüfen, der Pilot befindet sich dann im allgemeinen Gemeingebrauch des Luftverkehrs, im Recht des freien Überflugs (§ 2 LFG), welcher durch den Grundeigentümer zu dulden ist.

### ... auf landwirtschaftlichen Flächen

besteht ein grundsätzliches Wegegebot. Die freie Betretbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist generell nicht erlaubt, wenn auch in der Praxis dies bei uneingefriedeten Flächen von den bäuerlichen Eigentümern weitestgehend geduldet wird.

### BENÜTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind in der Regel bewirtschaftete Flächen. Der Bauer als aktiver Landschaftspfleger wird immer mehr zur Symbolfigur unserer Natur- und Kulturlandschaften. Es darf daher nicht verwundern, dass die oben beschriebene Wegfreiheit auch eingeschränkt werden kann. Die rechtlichen Grundlagen liegen in den Materiengesetzen (Forst-, Naturschutz-, Wasserrecht etc.); deren korrekte Anwendung durch den Grundeigentümer ist durch die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft (Behörde) zu überprüfen. Überwiegend handelt es sich bei Waldsperrungen um anlassbezogene, zeitlich befristete und kleinräumige Maßnahmen. So darf der Waldeigentümer ohne Zustimmung der Behörde keine Gebiete länger als vier Monate absperren, andernfalls eine gesonderte behördliche Bewilligung erforderlich wird! Wichtig ist dabei, dass vorhandene Wege und Steige, die gewohnheitsmäßig über längere Zeiträume benützt worden sind, erhalten und begehbar bleiben müssen. Bei zeitlich befristeten Sperrungen ist jedoch die Errichtung von entsprechenden Umgehungsmöglichkeiten oder Überstiege nicht erforderlich.

#### Forstliche Waldsperrungen finden sich folgende:

- Aufforstungsflächen: Das Forstgesetz 1975 schreibt vor, dass Jungwald (das sind Waldflächen mit Baumhöhen unter drei Metern) nicht betreten werden darf. Der Grund dafür sollte einsichtig sein. Vor allem im Winter können die empfindlichen Jungpflanzen durch Skikanten irreparabel beschädigt werden. Jungwaldflächen finden sich nicht nur innerhalb des Waldgürtels, sondern auch in der Kampfzone des Waldes (Hochlagenaufforstungen). Letztere werden zu unserem Schutz (Muren, Lawinen) mit einem hohen Kostenaufwand gepflanzt und sind gegenüber Störungen besonders empfindlich! Natürlich ist es gerade im Winter nicht einfach, Jungwaldflächen immer zu erkennen, vor allem dann, wenn es sich nicht um Aufforstungen, sondern um Naturverjüngungen handelt. Im Zweifelsfall gilt jedenfalls unbe-

dingt großräumig ausweichen bzw. wenn man schon „mittendrin“ stecken sollte, auf kürzestem Weg das Areal verlassen!

- Bannwald: Bannwälder sollen eine spezielle Schutzfunktion gegenüber den unterliegenden Siedlungsräumen erfüllen. Dies kann einer dauernden, forstbehördlich verfügten Waldsperrung bedürfen. Diese Fälle sind aber selten und in der Regel ortsbekannt.
- Naturwaldreservat: In Naturwaldreservaten soll der Wald wieder seine natürliche Dynamik entfalten können und unbeeinflusst vom Menschen wieder zum „Urwald“ werden. Diese angestrebte Entwicklung wird durch ein naturschutzbehördliches Betretungsverbot unterstützt. Zumeist handelt es sich um abgelegene, bergtouristisch wenig interessante Areale.
- „Waldgarten“: Ein Waldeigentümer darf das unmittelbare Umfeld seines Wohnhauses bis zum Höchstausmaß von 0,5 ha von der allgemeinen Begehbarkeit ausschließen, d. h. abzäunen. Es handelt sich hierbei um eine bundesweit einheitliche Regelung, die bei einem abgelegenen Forsthaus im Wald jedem einsichtig ist, in städtischen Strukturen auf Unverständnis stoßen muss, aber rechtskonform ist.
- Forstgärten; Holzlagerplätze: Waldflächen mit besonderen forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten oder Holzlagerplätze, können vom allgemeinen Betretungsrecht ausgenommen werden. Nicht ohne Grund: Das Betreten von gelagertem Holz ist gefährlich!

**Jagdliche Sperrgebiete** nach dem Forstgesetz 1975 sind seit dem Jahr 1987 aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr zulässig. Trotzdem stehen in den Wäldern immer noch derartige Verbotstafeln. Diese sind rechtlich unwirksam, deren Aufstellung ist unzulässig. Jedoch kennt das Salzburger Jagdgesetz 1993 gute Gründe für zeitlich befristete Sperrungen. Diese sind:

- Wildfütterungen: Futterplätze für Rotwild dürfen während der winterlichen Fütterungsperiode im Bereich von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Die Behörde kann anlassbezogen diesen Wildfütterungsbereich bis zu 400 m im Radius erweitern. Die Situierung von Wildfütterungen hat nach wildökologischen Überlegungen zu erfolgen und darf nicht als „jagdliches“ Instrument der Unterbindung von traditionellen Skitourenrouten missbraucht werden. Das Salzburger Jagdgesetz sieht eindeutig vor, dass bestehende Wege, Straßen, Steige und Skitouren-

routen von der Wildfütterung unbeeinflusst bleiben müssen. Der Versuch, mit Hilfe einer Wildfütterung eine vorhandene Skitourenroute „abzudrehen“, wäre eindeutig illegal. Ohnehin wird ein verantwortungsbewusster Tourengänger um Wildfütterungen einen möglichst großen Bogen machen. Naturgemäß ist es im Gelände nicht leicht abzuschätzen, ob eine solche Einrichtung „justament“ an einer bestimmten Stelle steht, ob sie behördlich bewilligt wurde oder ob es sich womöglich nur um Uninformiertheit oder Gedankenlosigkeit handelt. Im Zweifelsfall hilft eine Rückfrage bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft!

- **Wildgatter:** Nachdem das Rotwild seine ursprünglichen Überwinterungsbereiche in den verbauten Tallagen nicht mehr aufsuchen kann, versucht man dies durch die Einrichtung von Wildwintergattern zu kompensieren. Man erhofft sich dadurch die Reduzierung der Schälschäden. Im Land Salzburg wurden die Wintergatter bisher in Gebieten eingerichtet, die bergsteigerisch oder skitouristisch weitgehend uninteressant sind. Für gewohnheitsmäßig begangene Steige müssen bei Wildgattern Überstiege eingerichtet werden, sodass der Durchgang möglich bleibt.
- **Wildbiotopschutzgebiet, Habitatgebiet:** In solchen Gebieten darf lediglich ein zeitlich befristetes Wegegebot verfügt werden. Das bedeutet, dass außerhalb der Sperrzeiten das Gebiet in freier Routenwahl begangen werden kann. Während der Sperrzeit muss man sich hingegen an das vorhandene Wegenetz halten. Zwar wird es bei Schneelage oft schwierig sein, den erlaubten Wegverlauf zu erkennen. In solchen Fällen muss man sich anhand einer topographischen Karte orientieren.

Weitere Anlässe für die Einrichtung von **Sperrgebieten** können sein:

- **Wasserschutzgebiete:** Wasserschutzgebiete liegen häufig im Wald und werden im engeren Quell- oder Brunnenschutzbereich mit entsprechenden Hinweistafeln versehen.
- **Militärische Sperrgebiete:** Truppenübungsplätze, Gebiete mit militärischen Anlagen und Manövergebiete, in denen scharf geschossen wird, können zu Sperrgebieten erklärt werden. In militärischen Sperrgebieten gilt in der Regel ein absolutes und totales Betretungsverbot. Es kann aber zeitliche und räumliche Ausnahmen geben, oder die Sperrungen gelten auf Touristensteigen nur für die Dauer militärischer

Übungen. Fotografieren, Filmen und Zeichnen militärischer Sperrgebiete ist verboten – auch von außerhalb des Sperrgebiets. Die Kennzeichnung erfolgt durch sehr auffällige gelb-schwarze Hinweisschilder, auf denen alle Verhaltensregeln aufgelistet sind. Militärische Sperrgebiete im Land Salzburg sind auf der Vorderfager, in der Aualm (Tennengebirge), in Hochfilzen ...

- **Naturschutzgebiet, Biotopflächen:** Auch in besonders hochrangigen Naturschutzgebieten können Betretungsverbote verfügt werden. Diese Beschränkungen erfolgten aber im Land Salzburg bisher immer mit Augenmaß. In den meisten Fällen handelt es sich um besonders empfindliche Sonderstandorte wie z. B. Feuchtgebiete, Moore oder Trockenrasen.

### **Kennzeichnungspflicht von Sperrgebieten**

Sperrungen müssen mit behördlich genau beschriebenen Tafeln im Gelände bekannt gemacht werden. Dabei hat die Zeitdauer der Sperrung eindeutig angegeben zu sein. Wie viele von uns wissen, haben die gelben und grünen Sperrgebietstafeln ein zähes Leben: Manchmal hängen sie jahrzehntelang an derselben Stelle, bis sie dem Rost oder der Schwerkraft zum Opfer fallen oder von beherzten Bergfreunden entfernt werden.

### **Literatur**

- BRAWENZ, CH., KIND, M. UND P. REINDL; 2005: Forstgesetz 1975, kommentierte Ausgabe. 3. Auflage. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Wien.
- BUNDESKAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE, 1998: Wegefreiheit im Wald. Informationen zur Umweltpolitik Nr. 13. Wien.
- GATTERBAUER, H.; 1993: Uneingeschränkte Erholung in der Natur – ein Rechtsanspruch? Diskussionspapier Nr. 19-R-93. Institut für Wirtschaft, Politik und Recht. Universität für Bodenkultur Wien.
- KANONIER, E.; 1997: Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit. Dissertation Universität Innsbruck. Schriftenreihe Verwaltungsrecht Band 6, Wien.
- LISCHKA, M.; 2006: Schitouren und Recht. [www.schitouren.at/schi/tour.html](http://www.schitouren.at/schi/tour.html)
- MALANIUK, M.; 1997: Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur. Juristische Schriftenreihe Band 116. Österreichische Staatsdruckerei AG.
- RESCH, H.; 2001: Wegefreiheit im Bergland. Vortrag gehalten am 27. Oktober 2001 im Rahmen des Symposiums „Psyche und Berg“.
- ROCKSTROH, D.; 2003: Outdoorsportarten im Wald, Wasser und Bergland im Spannungsfeld von Freizeittrends und rechtlichen Rahmenbedingungen: Analyse rechtlicher Gegebenheiten, Chancen und Grenzen. Dissertation Universität Salzburg.

Verfasser: Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schlager  
Bruno-Walter-Straße 3  
5020 Salzburg  
[schlager@oekologen-ingenieure.at](mailto:schlager@oekologen-ingenieure.at)